

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 07.05.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457), hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 05.03.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Förderung des Ehrenamtes
- § 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- § 6 Sprachform
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 4.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung die sich aus 250,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag pro selbstständige Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - Wehr Kranichfeld: 140,00 Euro
 - Wehr Stedten: 120,00 Euro
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Für die Angehörigen der Wehr Kranichfeld mit besonderen Aufgaben beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für den
 - 1. Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro
 - 2. Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro
 - Gerätewart Kfz 65,00 Euro
 - Gerätewart Technik 65,00 Euro
 - 1. Atemschutzgerätewart 65,00 Euro

- 2. Atemschutzgerätewart	65,00 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	50,00 Euro
- Informationsmittelbetreuer PC	50,00 Euro
- Kommunikationsmittelbetreuer Funk	50,00 Euro
- Sicherheitsbeauftragter	50,00 Euro
- Statistikbeauftragter	50,00 Euro
- Gerätewart Bekleidung	65,00 Euro

(5) Für die Angehörigen der Wehr in den Ortsteil Stedten beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für den

- Gerätewart	65,00 Euro
--------------	------------

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung für die im § 2 Abs.1 bis 5 genannten Angehörigen der Feuerwehr wird monatlich gezahlt.
- (2) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder (§2 Abs. 6) wird halbjährlich nach erfolgtem Nachweis der Ausbildungsstunden gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Förderung des Ehrenamtes

- (1) Alle aktiven Feuerwehrangehörigen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Einsatz, der in ihrer Freizeit stattfindet. Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrleute, die im Feuerwehrgerätehaus in Bereitschaft verblieben sind, in Anrechnung gebracht.
- (2) Dieser Betrag wird durch die Stadt Kranichfeld ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche bei Alarm im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.
- (4) Es erfolgt keine Auszahlung an Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihrer Dienststellung nach § 2 eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, für die Berechnung ist die Personal- und Einsatzstatistik heranzuziehen, wo die Einsatz- und Bereitschaftsdienste der Kameraden zu hinterlegen sind.

§ 5
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 6
Sprachform

Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jedes Geschlechts betraut werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kranichfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 16.11.2012 außer Kraft.

Kranichfeld, den 07.05.2020
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Enno Dörnfeld
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 07/2020 vom 06. Juni 2020 veröffentlicht.

Kranichfeld, den 08.06.2020
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Enno Dörnfeld
Bürgermeister